

Sind Lockvogelangebote legal oder illegal?

Kürzlich rief ein empörter Konsument bei Radio-Munot an und erzählte folgende Geschichte:
Ein Billiganbieter, der neu in Schaffhausen ansässig ist, kündigte schriftlich an, ab einem bestimmten Tag sei bei ihm ein supergünstiges Fahrleitsystem (GPS) im Angebot, solange Vorrat! (mit Angabe des Preises).

Der interessierte Kunde rief am Vorabend an und fragte, ob er ein solches Gerät reservieren könne. Der Discounter gab zur Antwort, Reservationen seien leider nicht möglich. Er müsse schon selber ins Geschäft kommen. Dies tat der interessierte Konsument denn auch und stand am anderen Morgen bereits um 7.00 Uhr vor dem Geschäft. Er war der erste Kunde an diesem ersten Aktionstag. Sogleich schritt er zur Kasse und verlangte besagtes GPS Gerät zum Aktions-Preis. Er bekam zur Antwort, dass leider keines (mehr) vorhanden sei und auch nicht bestellt werden könne. Unverrichteter Dinge musste der enttäuschte Kunde den Heimweg antreten.

Seine Frage lautet nun:

Sind solche „Lockvogelangebote“ ohne vorhandene Produkte überhaupt erlaubt oder sogar strafbar?

Unsere rechtlichen Abklärungen ergaben:

In vorliegendem Fall ist Art. 3 lit. b UWG (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) erfüllt: „unlauter handelt wer über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, **die vorrätige Menge**, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt.“ Wer gegen Art. 3 UWG verstösst, macht sich strafbar, er riskiert eine Busse bis zu Fr. 100'000.—oder eine Gefängnisstrafe. In diesem Fall spielt der Vermerk „solange Vorrat“ keine Rolle, denn der Gegenstand war gar nicht vorhanden. **Eine Klage wäre hier möglich.**

Unser Rat im vorliegenden Fall:

- Der Kunde sollte der Geschäftsleitung den Vorgang schriftlich und eingeschrieben schildern und den Wunsch äussern, ein solches Gerät nachträglich zu erhalten. Er kann auf Art. 3 lit. b im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (s/oben) hinweisen.
- Eine Kopie seines Briefes kann er an eine kostenlose Rechtsberatungsstelle oder eine Konsumentenorganisation schicken mit dem Hinweis: Kopie geht an...
- Wichtig ist, dass der Brief anständig verfasst wird und darin nicht gedroht wird.
- Setzen Sie dem Anbieter für eine schriftliche Stellungnahme eine zumutbare Frist. (z.B. 2 bis 3 Wochen)
- Sollte der Anbieter diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, bitten Sie die Rechtsperson oder die Konsumentenorganisation, die die Kopie erhalten hat, um Unterstützung.
- Die Konsumentenorganisationen begrüessen es, wenn Kunden ihr Recht einfordern, damit das Bundesgesetz zum Schutz des Konsumenten in der Praxis auch umgesetzt wird.

Ein Lockvogelangebot nach Art. 3 lit. f. UWG, ist aber nicht vorhanden, da mit dieser Aktion nicht der Eindruck erweckt wird, dass das ganze Sortiment günstiger ist!

Juristische Definition eines „illegalen“ Lockvogelangebotes:

Das „illegale“ Lockvogelangebot wird im Art. 3 lit. f UWG geregelt: Jemand muss **wiederholt**, (d.h. **nicht nur in ausgewählten Aktionen) ausgewählte Produktbereiche** (es muss nicht das ganze Sortiment sein) unter dem Einstandspreis anbieten und diesen tiefen Preis derart hervorheben, dass für den Kunden der Eindruck entsteht, der Anbieter sei in seinem ganzen Sortiment besonders günstig. Weil die Täuschung in solchen Fällen schwer zu beweisen ist, wird sie bei den Preisen unter dem Einstandspreis vermutet (Beweislastumkehr). Der Anbieter hat also die Lauterkeit seiner Preise zu beweisen. In der Praxis gibt es leider wenige Fälle und deshalb auch zu wenige Urteile bzw. Entscheide zum Art. 3 lit. f UWG.

Mit bestem Dank an Fabiola Monigatti, Juristin und Geschäftsführerin des Dachverbandes des Konsumentenforums kf für ihre Mitarbeit an diesem Konsumententipp.